

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Stadtwerke Laufenburg (Baden)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 13.06.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung, der Verkehrsbetrieb – Stadtbus und Parkhäuser – sowie der Betrieb des Gartenstrandbades werden ab dem 01.01.2008 unter der Bezeichnung Stadtwerke Laufenburg (Baden) als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) der Betrieb eines Stromversorgungsnetzes in Laufenburg
 - b) die Erzeugung und der Handel mit Elektrizität
 - c) die Versorgung der Stadt Laufenburg (Baden) mit Wasser
 - d) die Durchführung des Personennahverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung im Stadtgebiet von Laufenburg (Baden) und der Betrieb von Parkhäusern im Stadtgebiet
 - e) die Versorgung Dritter mit Wärme
 - f) der Betrieb des Gartenstrandbads
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:

- Stromeinkauf in unbeschränkter Höhe
- die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite
- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters gilt, mit Ausnahme von Nr. 1, § 11 der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.515.276,84 € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10.09.2007 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 13.06.2016

Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.